

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GPS Technik AG

Stand 1.1.2000

### 1. Angebot und Vertrag

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, werden als Richtofferten erstellt. Nur der Wortlaut der von uns ausgefertigten und unterzeichneten schriftlichen Offerte ist verbindlich. Allfällige Änderungen haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Er richtet sich ausschliesslich nach den nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Abnahme der Besteller anerkannt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. Lieferumfang und Lieferfrist

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.

### 3. Preise

3.1. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich ab Lager Schlieren. Preisänderungen jederzeit vorbehalten.

3.2. Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, die nach Beginn der Lieferung anfallen, trägt der Besteller.

3.3. Der Besteller trägt alle Transportkosten ab Lager Schlieren.

3.4. Die Anlieferung und Aufstellung von Geräten durch uns, sowie die Anleitung von Bedienungspersonal, erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten solcher Serviceleistungen berechnen wir gemäss unserer Servicepreislise.

3.5. Bei einem Bestellwert von unter Fr. 100.-- behalten wir uns vor, eine zusätzliche Kleinmengen-Bearbeitungspauschale von Fr. 25.--, unter Fr. 250.-- von Fr. 10.--, zu berechnen.

### 4. Zahlung

4.1. Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen netto zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist. Auch bei Teillieferungen ist der gesamte Rechnungsbetrag für die Teillieferung binnen 30 Tagen netto zu zahlen.

4.2. Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse oder Nachnahme verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits.

4.3. Beim Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren und darüber hinaus Zinsen in Höhe der uns entstandenen Bankzinsen zu berechnen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzuhalten.

4.4. Wechsel und Checks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei angenommen. Sie gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

4.5. Bei Zahlungen im Aussenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.

4.6. Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlung abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche zu verlangen.

4.7. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder das Aufrechnen mit irgendwelchen Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Ansprüche des Bestellers schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des Bestellers sind rechtskräftig festgestellt.

### 5. Lieferung

5.1. Für die Einhaltung von uns angegebener Versand- oder Lieferfristen haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

5.2. An verbindliche Versand- oder Lieferdaten sind wir nur gebunden, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden oder zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen usw. zu den vereinbarten Zeitpunkten vollständig vorlegt, die für die Aufstellung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sämtliche Vertragsbedingungen einhält.

5.3. Ist ein verbindliches Versand- oder Lieferdatum oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, so kann der Besteller schriftlich eine Nachfrist von einem Monat setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

### 6. Rücktritt

6.1. Ein Rücktritt der Bestellers vom Vertrag aus anderen als in diesen Bedingungen genannten Gründen ist ausgeschlossen.

6.2. Sollten wir dennoch durch schriftlicher Erklärung einem Rücktritt zugestimmt haben, so werden folgende Beträge sofort zur Zahlung fällig: bis 90 Tage vor geplantem Liefertermin 10 %, bis 60 Tage 20 %, bis 30 Tage 30 %, innerhalb 30 Tagen vor geplanter Lieferung 40 % und nach Einleiten der Lieferung 50 %.

7. Abnahme. Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme aller Lieferungen und Teillieferungen verpflichtet. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung nicht ab, so gerät er ohne Mahnung und Friststellung in Verzug und ist zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet.

8. Höhere Gewalt. Weder der Besteller noch wir haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind u.a. Krieg, innere Unruhe, Blitzschlag, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Ereignissen dieser Art befreien uns für die Dauer der Störungen und deren Auswirkungen von der Verpflichtung und berechtigen uns, nach unserer Wahl nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die vereinbarte Menge entsprechend später zu liefern oder in Bezug auf die noch nicht gelieferte Menge vom Vertrag zurückzutreten. Dauert das Ereignis "Höhere Gewalt" länger als 8 Wochen, dann ist auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Erzeugnisse noch nicht geliefert sind.

9. Gefahrübergang. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Bei Anlieferung durch uns geht die Gefahr mit dem Abladen der Erzeugnisse vom Transportfahrzeug auf den Besteller über. Sondervereinbarungen, z.B. über Transportmittel und -wege, berühren nicht den Zeitpunkt des

Gefahrüberganges.

10. Eigentumsvorbehalt Mit der Annahme der Lieferung tritt der Besteller (Kunde oder Vermittler) bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentumsrecht sämtlichen gelieferten Materials an GPS Technik AG ab und gewährleistet jederzeit den ungehinderten Zugang zum gelieferten Material. Die gelieferten Erzeugnisse bleiben das Eigentum von GPS Technik AG bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen gegen den Besteller. GPS Technik AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Erzeugnisse mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und ausreichend zu versichern. Der Besteller ist zur Verarbeitung und Veräusserung der Erzeugnisse im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht aber zu Verpfändung und Sicherungsübereignung. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hierdurch Verpflichtungen entstehen.

### 11. Gewährleistung

11.1 Unsere Gewährleistungspflichten richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen. Weitergehende Bestimmungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

11.2 Wir garantieren die Freiheit der gelieferten Erzeugnisse von mechanischen Defekten und Fehlern in der Ausführung. Wir garantieren ferner die ordnungsgemässe Aufstellung der Erzeugnisse, falls diese von uns vorgenommen wird. Ausgenommen von jeder Garantie sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemässe Installation, Benutzung bzw. Bedienung oder auf von uns nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen.

11.3. Erzeugnisse oder Teile davon, die nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Defekte oder Fehler aufwiesen, für die wir gemäss Ziffer 11.2 die Garantie übernommen haben, werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, sofern der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt hat; darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandelung oder Minderung nur gegeben, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn wir einen anerkannten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben und uns der Besteller fruchtlos eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers erlöschen, wenn das mangelhafte Teil nach Aufforderung nicht unverzüglich eingesandt wird.

11.4. Wir können die Annahme zurückgelieferter Erzeugnisse verweigern, wenn wir nicht vom Grund der Rücksendung unterrichtet wurden und uns nicht Gelegenheit gegeben wurde, den geltendgemachten Mangel oder Schaden zu überprüfen. Die Beseitigung anerkannter Mängel erfolgt unentgeltlich nach unserer Wahl entweder bei uns oder im Unternehmen des Bestellers. Sämtliche anderen Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung - wie Transportversicherung und Verpackungskosten - gehen zu Lasten des Bestellers. Durch die Instandsetzung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht zeitlich nicht verlängert.

11.5. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an. Gewährleistungsansprüche für Ersatzteile verjähren 3 Monate nach Versand bzw. nach Einbau durch uns.

11.6. Bei Installationen haften wir für Sach- und Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vermögensschäden haften wir nur bei Vorsatz.

11.7. Bei Änderungen von Namen oder Bezeichnungen innerhalb der Internetinfrastruktur der GPS Technik AG, wie z.B. von Web-Servern oder DNS, sind Schadens- oder Regressansprüche des Kunden gegenüber der GPS Technik AG für die daraus resultierenden Folgen ausbeding.

### 12. Patente, Ausfuhrbestimmungen

12.1. Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Besteller gebaut worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind uns angemessen zu bevorzugen.

12.2. Werden von uns gelieferte Erzeugnisse vom Besteller exportiert, so hat der Besteller bei der Ausfuhr die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

13. Software. Lieferanten, die für uns oder für unsere Kunden Software erstellen, verpflichten sich, die Ursprungssoftware (Sourcen) für mindestens 5 Jahre für Unterhalt und Wartung ebenso Erweiterung unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Kann aus irgendeinem Grund, Firmenauflösung Weiterverkauf etc., eine Wartung oder Erweiterung nicht mehr garantiert werden, so gehen die Sourcen sofort in unser Eigentum über. Jede Änderung dieser Bestimmung bedarf schriftlicher Zustimmung unsererseits.

14. Konkursklausel. Werden aus irgendeinem Grund Kundenadressen von uns der Zulieferfirma bekanntgegeben, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Geschäfte und Folgeaufträge über uns abzuwickeln und diese Adresse nicht für seine Zwecke zu nutzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung zahlt der Lieferant eine Konventionalstrafe in der Höhe des uns verlustig gegangenen Auftrages. Die Konventionalstrafe wird sofort fällig.

### 15. Schlussbestimmungen

15.1. Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt Schweizer Recht.

15.2. Der Besteller kann Ansprüche uns gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

15.3. Teilnichtigkeit und Abänderungen: Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allg. Geschäftsbedingungen oder der darauf Bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Abänderungen dieser Allg. Geschäftsbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung von GPS Technik AG.

15.4. Erfüllungsort ist Schlieren. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Zürich. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.